

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

**A. Problem**

1. Nach dem Abgeordnetengesetz ist das Amt des Hochschullehrers ab der 9. Wahlperiode mit dem Bundestagsmandat nicht mehr vereinbar.

Durch Gesetz kann vorgesehen werden, daß einzelne Rechte und Pflichten eines in den Bundestag gewählten Professors an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes erhalten bleiben. Die dafür festzusetzenden Bezüge dürfen ein Drittel der bisherigen Bezüge nicht überschreiten.

2. Mitglieder des Bundestages, die in das Europäische Parlament wechseln, erhalten Übergangsgeld nach dem Abgeordnetengesetz. Das Europaabgeordnetengesetz sieht vor, daß für den gleichen Zeitraum keine Entschädigung gezahlt wird. Da das Europaabgeordnetengesetz kein Übergangsgeld beim Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament vorsieht, kommen diejenigen Abgeordneten, die vom Bundestag in das Europäische Parlament übertreten, nicht in den Genuß eines Übergangsgeldes.
3. Ehemalige Mitglieder, die bis zum 31. März 1977 aus dem Bundestag ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages (Diätengesetz 1968). Grundlage für die Bemessung der Versorgung ist das Amtsgeloh eines Bundesministers. Dagegen haben Mitglieder, die dem Bundestag beim Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes am 1. April 1977 angehört haben oder danach eintreten, Anspruch auf eine Altersentschädigung, die nach der Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes bemessen wird.

4. Die Abgeordneten des Bundestages sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. Dieser in Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes vorgegebene Rahmen bedarf der Ausfüllung durch den Gesetzgeber, um die Unabhängigkeit des Abgeordneten und die gleichmäßige finanzielle Ausstattung zu sichern.

### **B. Lösung**

1. Die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Hochschullehrer ist als Parlamentsrecht im Abgeordnetengesetz geregelt. Die weitere Ausgestaltung der Rechtsstellung der Hochschullehrer im Bundestag soll ebenfalls durch den Bundesgesetzgeber vorgenommen werden.
2. Die Zahlung des Übergangsgeldes aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag wird bis nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament hinausgeschoben.
3. Versorgungsberechtigten nach dem Diätengesetz 1968 wird durch Ergänzung des Abgeordnetengesetzes die Möglichkeit eingeräumt, sich innerhalb einer bestimmten Frist für die Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz zu entscheiden.
4. Im Abgeordnetengesetz wird eine Rechtsgrundlage für den Erlass von Verhaltensregeln mit einem bestimmten Mindestinhalt geschaffen.

### **C. Alternativen**

- Zu 1. Die Beibehaltung einzelner Rechte und Pflichten der Hochschullehrer im Bundestag kann auch durch den Landesgesetzgeber geregelt werden.
- Zu 2. Beibehaltung des geltenden Rechts und der damit verbundenen Nachteile für die Abgeordneten.
- Zu 3. Beibehaltung des geltenden Rechts und der damit verbundenen Nachteile für die ehemaligen Abgeordneten.
- Zu 4. Keine gesetzliche Regelung der Verhaltensregeln.

### **D. Kosten**

- Zu 1. Die auf die Länderhaushalte entfallenden Mehrkosten werden auf etwa 0,3 Millionen DM im Jahr geschätzt. Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen im Bundeshaushalt durch Kürzung der Entschädigung nach § 11 des Abgeordnetengesetzes von ca. 90 000 DM gegenüber.
- Zu 2. Mehrkosten entstehen nicht, da es sich um bestehende Ansprüche der Abgeordneten handelt.

Zu 3. Der Mehraufwand an Versorgungsbezügen ist von der Zahl derer abhängig, die sich für die Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz entscheiden. Da ein Teil der Versorgung durch eine Versicherung aufgebracht wird, fließen die Deckungsrückstellungen aus der Versicherung für die ehemaligen Abgeordneten und Hinterbliebenen, die sich für die Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz entscheiden, dem Bundeshaushalt zu.

Zu 4. Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

#### „§ 9

Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Hochschullehrer

(1) Für die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Professoren an einer Hochschule im Sinne des § 43 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) finden unbeschadet des Absatzes 2 die für in den Bundestag gewählte Beamte geltenden Vorschriften der §§ 5 bis 7, 23 Abs. 5 und § 36 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß sie in ihrem bisherigem Amt an der gleichen Hochschule wiederverwendet werden müssen.

(2) Beamteten Professoren ist auf Antrag eine Tätigkeit in Forschung und Lehre, die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden sowie die Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen während der Mitgliedschaft im Bundestag zu gestatten. Die Beschäftigung darf ein Drittel der regelmäßigen jährlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist jeweils für die Dauer eines Jahres an die oberste Dienstbehörde zu richten.

(3) Die Bezüge für die in Absatz 2 aufgeführten Tätigkeiten sind zeitanteilig zu bemessen und dürfen ein Drittel der bisherigen Bezüge nicht übersteigen. Im übrigen sind die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

2. In § 18 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Ein ehemaliges Mitglied, das dem Europäischen Parlament angehört, kann den Anspruch auf Übergangsgeld erst nach seinem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament geltend machen.“

Absatz 6 wird Absatz 7.

3. Hinter § 38 wird der folgende § 38 a eingefügt:

#### „§ 38 a

(1) Versorgungsempfänger nach den §§ 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes erhalten anstelle ihrer bisherigen Versorgung auf An-

trag Versorgung nach dem Fünften Abschnitt dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für ehemalige Mitglieder, die dem Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens sechs Jahre angehört haben und ihre Hinterbliebenen. § 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend. Der Antrag ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an den Präsidenten des Bundestages zu richten.

(2) Für ehemalige Mitglieder, die vor dem 1. April 1977 aus dem Bundestag ausgeschieden sind und danach wieder eintreten, gilt § 38 Abs. 4 entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in den Deutschen Bundestag beim Präsidenten des Bundestages zu stellen. Das gleiche gilt für Hinterbliebene.“

4. Nach § 44 wird folgender neuer Zehnter Abschnitt eingefügt:

#### „Zehnter Abschnitt

#### Unabhängigkeit des Abgeordneten

#### § 44 a

#### Verhaltensregeln

(1) Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln.

(2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen über

1. die Angabe der beruflichen Tätigkeit,
2. die Offenlegung von Interessenverknüpfungen,
3. die Rechnungsführung und die Anzeige von Spenden,
4. die Anzeige besonderer Einnahmen und
5. die Unzulässigkeit der Annahme bestimmter Zuwendungen sowie
6. das Verfahren bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln

enthalten.“

Der Zehnte Abschnitt wird Elfter Abschnitt.

### Artikel II

§ 13 Abs. 1 Nr. 3 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) wird gestrichen.

### Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel IV

(1) Artikel I Nr. 3, 4 und Artikel III treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 2 und Artikel II treten mit Wirkung vom 10. April 1979, Artikel I Nr. 1 tritt mit Beginn der 9. Wahlperiode in Kraft.

Bonn, den 22. Mai 1980

**Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion**

**Wehner und Fraktion**

**Mischnick und Fraktion**

**Begründung**

Zu Artikel I

Zu Nummer 1

**Allgemeines**

Der Entwurf geht davon aus, daß die Beibehaltung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Hochschullehrers während seiner Mandatsausübung wie die Rechtsstellung aller Beamten im Bundestag durch Bundesgesetz geregelt wird.

Die in § 9 des Abgeordnetengesetzes enthaltene Ermächtigung für eine gesetzliche Regelung zur Beibehaltung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Hochschullehrers während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag wird durch eine materielle Regelung ersetzt.

Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, daß für Hochschullehrer während der Mitgliedschaft im Bundestag grundsätzlich die für Beamte geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Im Gegensatz zu den übrigen Beamten haben die Hochschullehrer auf Grund der ihnen gewährleisteten Forschungs- und Lehrfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 GG) ein Recht am Amt und damit einen Anspruch auf Wiederverwendung an ihrer bisherigen Hochschule. Diesem besonderen Wiederverwendungsanspruch wird durch Absatz 1 Rechnung getragen.

Absatz 2

Die durch Absatz 2 eingeführte Beibehaltung von einzelnen Rechten und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Hochschullehrers im Bundestag umfaßt

- Tätigkeiten in Forschung und Lehre,
- die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden,
- die Abhaltung einzelner Lehrveranstaltungen;

durch ihre Wahrnehmung darf ein Drittel der jährlichen Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Der Antrag auf Ausübung dieser Tätigkeit während der Mitgliedschaft im Bundestag ist von Jahr zu Jahr an die oberste Dienstbehörde zu richten.

Absatz 3

Entsprechend der Beschränkung der Arbeitszeit bis zu einem Drittel sieht Absatz 3 eine zeitanteilige Bemessung der Bezüge vor. Hinsichtlich der Folgen aus der Teilzeitbeschäftigung wird auf die beamtenrechtlichen Vorschriften verwiesen (§ 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes — gekürzte ruhegehaltfähige Dienstzeit).

Zu Nummer 2

**Allgemeines**

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Europaabgeordnetengesetzes ruht die Entschädigung eines Mitglieds des Europäischen Parlaments neben einem Übergangsgeld, das nach § 18 des Abgeordnetengesetzes für eine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag gezahlt wird. Das Europaabgeordnetengesetz sieht kein Übergangsgeld vor. Abgeordnete, die vom Deutschen Bundestag in das Europäische Parlament übertreten, sind also schlechter gestellt, als diejenigen Abgeordneten, die nach ihrem Ausscheiden aus dem Bundestag nicht dem Europäischen Parlament angehören.

Absatz 6

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 6 wird die Zahlung des Übergangsgeldes aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag bis zum Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament hinausgeschoben.

Zu Nummer 3

**Allgemeines**

Für die Versorgung nach dem Diätengesetz 1968 der Abgeordneten, die dem Bundestag in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis 31. März 1977 angehört haben, und ihrer Hinterbliebenen ist eine Versicherung mit Eigenbeteiligung der Abgeordneten abgeschlossen worden, so daß die Versorgungsleistungen von der Versicherung aufgebracht werden. Abgeordnete, die vor dem 1. Januar 1968 aus dem Bundestag ausgeschieden sind, und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Diätengesetz 1968 direkt aus dem Bundeshaushalt.

Bemessungsgrundlage der Versorgung nach dem Diätengesetz 1968 ist die Aufwandsentschädigung nach § 1 des Diätengesetzes 1968 in Höhe eines Drittels des Amtsgehalts eines Bundesministers (z. Z. 4 910 DM).

Die Versorgungsleistungen nach dem Diätengesetz 1968 werden lediglich mit dem Ertragsanteil besteuert und auf Bezüge aus öffentlichen Kassen nicht angerechnet. Dagegen werden die Versorgungsleistungen nach dem Abgeordnetengesetz auf der Grundlage der Entschädigung von 7 500 DM berechnet, voll besteuert und unterliegen der Anrechnung beim Zusammentreffen mit Bezügen aus öffentlichen Kassen.

Während die Versorgung nach dem Diätengesetz 1968 nach achtjähriger Zugehörigkeit zum Bundestag einsetzt, werden für einen Versorgungsanspruch nach dem Abgeordnetengesetz sechs Jahre benötigt.

## Absatz 1

Satz 1 räumt den Versorgungsempfängern nach dem Diätengesetz 1968 die Möglichkeit ein, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Versorgungsleistungen nach dem Abgeordnetengesetz anstelle der bisherigen Versorgung zu entscheiden. Nach Satz 2 wird ehemaligen Mitgliedern, die vor dem 1. April 1977 nach sechs Jahren aus dem Bundestag ausgeschieden sind, und ihren Hinterbliebenen auf Antrag ein Versorgungsanspruch nach dem Abgeordnetengesetz eingeräumt.

Die Verweisung auf § 18 Abs. 1 letzter Satz des Abgeordnetengesetzes gewährleistet, daß eine Mandatszeit von mehr als fünfeinhalb Jahren für einen Versorgungsanspruch ausreicht.

## Absatz 2

Abgeordnete, die vor dem 1. April 1977 aus dem Bundestag ausgeschieden sind, noch keine Versorgung erhalten und nach Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes wieder in den Bundestag eintreten, erhalten nach § 38 Abs. 2 Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz. Absatz 2 räumt diesen ehemaligen Abgeordneten und ihren Hinterbliebenen wie den am 1. April 1977 dem Bundestag angehörenden Abgeordneten (§ 38 Abs. 4) die Möglichkeit ein, innerhalb einer bestimmten Frist für die Zeit vor Inkrafttreten des Abgeordnetengesetzes Versorgung nach dem Diätengesetz 1968 und für die Zeit danach Versorgung nach dem Abgeordnetengesetz (Mischversorgung) zu beantragen.

## Zu Nummer 4

**Allgemeines**

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem „Diäten-Urteil“ vom 5. November 1975 folgendes aus (BVerfGE 40, 296 [318 f.]):

„Art. 48 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und der formalisierte Gleichheitssatz, der bei der Ausgestaltung und Bemessung der Abgeordnetenentschädigung zu beachten ist, berühren die Frage der Begründung und Fortführung eines Berufes neben der Parlamentstätigkeit und das daraus erzielte Einkommen grundsätzlich nicht. Allerdings verlangen sie — unbeschadet des Art. 48 Abs. 1 und 2 GG — gesetzliche Vorkehrungen dagegen, daß Abgeordnete Bezüge aus einem Angestelltenverhältnis, aus einem sog. Beratervertrag oder ähnlichem, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhalten, weil von ihnen im Hinblick auf ihr Mandat erwartet wird, sie würden im Parlament die Interessen des zahlenden Arbeitgebers, Unternehmers oder der zahlenden

Großorganisation vertreten und nach Möglichkeit durchzusetzen versuchen. Einkünfte dieser Art sind mit dem unabhängigen Status der Abgeordneten und ihrem Anspruch auf gleichmäßige finanzielle Ausstattung in ihrem Mandat unvereinbar.“

Dieses Problem ist in der 7. Wahlperiode bei der Beratung des Abgeordnetengesetzes bewußt offengelassen worden. Im Bericht des 2. Sonderausschusses wird jedoch der 8. Bundestag aufgefordert, sich der Frage der sog. Beraterverträge im Sinne des „Diäten-Urteils“ vordringlich anzunehmen (Bericht und Antrag des 2. Sonderausschusses, Drucksache 7/5903, S. 8).

## Zu § 44 a

Die Vorschrift begründet eine gesetzliche Pflicht des Bundestages, Verhaltensregeln zu beschließen und schafft gleichzeitig eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für einen solchen Beschluß. Für den Inhalt der Verhaltensregeln wird ein allgemeiner Rahmen angegeben. Wie der Bundestag diesen Rahmen ausfüllt, bleibt seiner Autonomie überlassen.

## Zu Artikel II

Mit der Streichung des § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird erreicht, daß ab dem Tag der Annahme der Wahlentschädigung nach dem Europaabgeordnetengesetz gezahlt wird.

Falls die Länder die Zahlung des Übergangsgeldes nicht entsprechend der Regelung des Artikels I Nr. 2 hinausschieben, wird Übergangsgeld nach den Länder-Abgeordnetengesetzen neben der Entschädigung nach dem Europaabgeordnetengesetz gezahlt.

## Zu Artikel III

## Absatz 2

Das Europaabgeordnetengesetz ist am 10. April 1979 in Kraft getreten. Um auch die Abgeordneten zu erfassen, die seit Inkrafttreten des Europaabgeordnetengesetzes aus dem Bundestag ausgeschieden sind und während der Zahlung von Übergangsgeld bisher keine Entschädigung nach dem Europaabgeordnetengesetz erhalten haben, sollen Artikel I Nr. 2 und Artikel II rückwirkend mit dem Europaabgeordnetengesetz in Kraft treten.

Nach § 46 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes ist das Amt des Hochschullehrers erst ab der 9. Wahlperiode mit dem Mandat nicht mehr vereinbar, so daß die Beibehaltung einzelner Rechte und Pflichten aus dem inkompatiblen Amt ebenfalls erst ab der nächsten Wahlperiode regelungsbedürftig ist.

